

Aktenzeichen: 6 AZR 124/96

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 19. Juni 1997

- 6 AZR 124/96 -

I. Arbeitsgericht
Halle

Urteil vom 27. September 1994

- 8 Ca 5/94 -

II. Landesarbeitsgericht
Sachsen-Anhalt

Urteil vom 05. Dezember 1995

- 8 Sa 1468/94 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Postdienstzeit - Anrechnung von Studienzeit

Gesetz:

Tarifvertrag Nr. 401 e vom 5. Februar 1992 zur Anpassung des Tarifrechts für die Angestellten der Deutschen Bundespost im Beitrittsgebiet an den TV Ang (TV Ang-O) § 16, § 44 Abs. 3; Übergangsvorschrift zu § 16 TV Ang-O Nr. 2 zu Abs. 4; Gesetz- buch der Arbeit der DDR vom 12. April 1961 (GBA) §§ 31 ff.; AGB-DDR § 153; BGB §§ 133, 157

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Anrechnung der aufgrund eines Förderungsvertrags zu Studien- zwecken gewährten Arbeitsfreistellung auf die Postdienstzeit; vgl. zur studienbedingten Freistellung aufgrund eines Quali- fizierungsvertrags nach dem AGB-DDR: Urteil des Senats vom 30. März 1995 (- 6 AZR 563/94 - AP Nr. 20 zu § 1 TVG Tarif- verträge: DDR).

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 124/96

8 Sa 1468/94 Sachsen-Anhalt

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
19. Juni 1997

U r t e i l

Backes,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Juni 1997 durch den Vizepräsidenten Dr. Peifer, die Richter Dr. Freitag und



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw 2 für iOS](#)

- 2 -

Dr. Armbrüster sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Augat
und Bruse für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Sachsen-Anhalt vom
5. Dezember 1995 - 8 Sa 1468/94 - wird zurück-
gewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger verlangt von der Beklagten Anrechnung seiner Stu-
dienzeit als Postdienstzeit.

Der Kläger ist bei der Beklagten bzw. deren Rechtsvorgänge-
rin seit dem 1. September 1974 beschäftigt. Er war zunächst als
Facharbeiter für Vertrieb und Verkehr des Post- und Zeitungsw-
sens beschäftigt. Vom 1. September 1981 bis zum 31. August 1984
absolvierte er ein Direktstudium an der Ingenieurschule der Deut-
schen Post "Rosa-Luxemburg" in Leipzig in der Fachrichtung Sozia-
listische Betriebswirtschaft/Ingenieurökonomie. Hierzu schloß er
am 24. Juni 1981 mit der Deutschen Post - Hauptpostamt H -
einen Förderungsvertrag. In diesem heißt es:

"F ö r d e r u n g s v e r t r a g

Die Aus- und Weiterbildung ist auf Grund der gesellschaftlichen
Entwicklung in unserer Republik und der Anforderungen, die die
entwickelte sozialistische Gesellschaft an alle Bürger der DDR
stellt, von großer Bedeutung.

Entsprechend dem Leitbild eines sozialistischen Absolventen sind
diese mit hohem marxistisch-leninistischen und fachlichen Wissen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

auszurüsten und zu befähigen, nach erfolgreichem Studienabschluß Kollektive zu leiten.

Im Interesse der politischen und fachlichen Entwicklung der künftigen Absolventen als allseitig gebildete, schöpferisch tätige und verantwortungsbewußt handelnde sozialistische Leiterpersönlichkeiten wird zwischen der

Deutschen Post
- Hauptpostamt H -
vertreten durch den Leiter, Herrn Hauptrat P
und
Herrn Dietrich L , geb. am 1958,
Facharbeiter für Betrieb und Verkehr des Post- und Zeitungswesens, folgender Förderungsvertrag abgeschlossen:

I.

Herr Dietrich L absolviert vom 01.09.1981 bis 31.08.1984 ein Direktstudium an der IS "R.L" Leipzig in der Fachrichtung Sozialistische Betriebswirtschaft /IÖ.
Der künftige Berufseinsatz wird nach erfolgreichem Studienabschluß durch die Bilanzentscheidung des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen und durch die Absolventenvermittlung festgelegt.

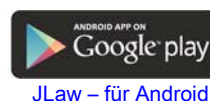
II.

Zur wirkungsvollen Unterstützung der Studienarbeit des Studenten L übernimmt das Hauptpostamt folgende Verpflichtungen:

1. Das Hauptpostamt stellt zur praxisverbundenen Durchführung des Direktstudiums Dienstwerke und -behelfe, Verfügungen und andere Materialien leihweise und kostenlos zur Verfügung.
2. Herr Amtmann H wird als Betreuer für den Studenten L eingesetzt und erhält den Auftrag diesen bei der erfolgreichen Durchführung des Studienauftrages zu unterstützen.
3. Das Hauptpostamt ist dem Studenten L durch weitere geeignete Mitarbeiter bei der Anfertigung von Beleg- und Abschlußarbeiten sowie durch Bereitstellung benötigter Unterlagen behilflich.
4. Mit dem Studenten L ist ein ständiger Kontakt zu halten. Zu besonderen betrieblichen Veranstaltungen wird dieser eingeladen.
5. Der Student L erhält regelmäßig die Fachzeitschrift "Die Deutsche Post" und die Betriebszeitung "PF-Impuls" kostenlos zugesandt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



- 4 -

6. Nach den Festlegungen im Betriebskollektivvertrag erhält der Student L
 - a) einen einmaligen jährlichen Büchergeldzuschuß in Höhe von 80,- Mark und
 - b) nach erfolgreichem Studienabschluß eine Anerkennungsprämie entsprechend der erreichten Abschlußnote.
7. In Abstimmung mit der Studieneinrichtung kann dem Studenten L entsprechend den gezeigten Leistungen und dem gesellschaftlichen Verhalten ein monatlicher Studienzuschuß bis zu 50,- Mark gezahlt werden.
8. Der Student L wird als Nachwuchskader durch den Leiter des Amtes bestätigt.
Einzelheiten sind aus der Niederschrift lt. DA 8.1. Anlage 4 (siehe Personalakte) ersichtlich.

III.

Der Student L verpflichtet sich:

1. Die ihm gebotene Möglichkeit zur Durchführung des Direktstudiums voll zu nutzen, sich ein hohes Wissen anzueignen und durch gute fachliche und gesellschaftliche Leistungen seine Verpflichtung gegenüber unserem Arbeiter- und Bauern-Staat zu erfüllen.
2. Dem Leiter des Amtes und dem Betreuer während der Erfahrungsaustausche über das Studium und die dabei erreichten Leistungen sowie über Auszeichnungen, Belobigungen und auch über Disziplinarmaßnahmen zu berichten und enge Verbindung zum Hauptpostamt zu halten.
3. Bei auftretenden Schwierigkeiten und Problemen den Betreuer oder den Leiter des Amtes unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

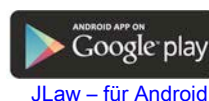
...

Am 4. April 1983 schlossen der Kläger und die Deutsche Post - Bahnpostamt H - mit Wirkung zum 1. September 1984 einen neuen Arbeitsvertrag ab, wonach der Kläger als Wirtschaftler in der Funktion als Vertreter des Abteilungsleiters ab diesem Zeitpunkt beim Bahnpostamt H eingesetzt wurde.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet kraft beiderseitiger Organisationszugehörigkeit und vertraglicher Vereinba-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zung der Tarifvertrag Nr. 401 e vom 5. Februar 1992 zur Anpassung des Tarifrechts für die Angestellten der Deutschen Bundespost im Beitrittsgebiet an den TV Ang (TV Ang-O) und die dazu ergangenen Übergangsvorschriften Anwendung. Darin ist u.a. bestimmt:

§ 16

Postdienstzeit

(1) Postdienstzeit ist die bei der Deutschen Bundespost/Deutschen Post und der Landespostdirektion Berlin in einem Ausbildungs-, Arbeits- oder Beamtenverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist; ...

...

(4) Die Zeit eines Sonderurlaubs ist bis zur Dauer eines Monats auf die Postdienstzeit anzurechnen. Länger dauernder Sonderurlaub ist dann anzurechnen, wenn für die Gewährung ein vom Arbeitgeber oder vom Dienstherrn anerkanntes dienstliches oder öffentliches Interesse bestanden hat; dies gilt auch für eine im dienstlichen Interesse liegende Fortbildung.

...

Übergangsvorschriften:

1. ...

2. zu Absatz 4

Zeiten vor dem 1. April 1991, in denen der Beschäftigte nicht verpflichtet war, die geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen, werden so gewertet, als wenn der TV Ang-O/TV Arb-O gegolten hätte."

Mit Antrag vom 13. Oktober 1992 machte der Kläger gegenüber der Beklagten vergeblich die Anrechnung seiner Studienzeit als



Postdienstzeit geltend.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, seine Studienzeit sei wie Sonderurlaub i.S. des TV Ang-O zu behandeln, da die beiderseitigen Hauptpflichten aus dem Arbeitsverhältnis geruht hätten. Für sein Studium habe auch ein dienstliches Interesse der Deutschen Post bestanden. Dieses ergebe sich aus dem Förderungsvertrag vom 24. Juni 1981. Darin sei er für die Zeit nach dem Studium dem Nachwuchskader zugeordnet worden. Auch habe er das Studium an einer posteigenen Ingenieurschule absolviert. An der fehlenden Bewilligung der Direktion nach § 44 Abs. 3 TV Ang-O könne die Anrechnung der Studienzeit auf die Postdienstzeit nicht scheitern, da diese Bewilligung bei Anwendung der Übergangsvorschriften unterstellt werden müsse.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Studienzeiten vom 1. September 1981 bis zum 31. August 1984 als Postdienstzeiten anzuerkennen sind.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, der Kläger habe keinen Anspruch auf Anrechnung seiner Studienzeit als Postdienstzeit. Der weitere Einsatz des Klägers nach Abschluß seines Studiums sei ungewiß gewesen; deswegen habe es sich nicht um eine berufsbezogene Anpassungsfortbildung im dienstlichen Interesse gehandelt. Die Studienzeit sei auch nicht mit der Gewährung von Sonderurlaub gleichzusetzen. Bei dem zwischen dem Kläger und dem Hauptpostamt H abgeschlossenen Förderungsvertrag fehle es an der Bewilligung durch die Direktion.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Arbeits- und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision begehrt die Beklagte weiterhin Klageabweisung, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision hat keinen Erfolg. Zu Recht haben die Vorinstanzen der Klage stattgegeben.

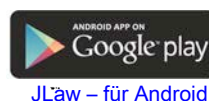
I. Die Zeit des Direktstudiums des Klägers vom 1. September 1981 bis zum 31. August 1984 an der Ingenieurschule der Deutschen Post "Rosa-Luxemburg" in Leipzig in der Fachrichtung Sozialistische Betriebswirtschaft/Ingenieurökonomie ist gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 TV Ang-O in Verbindung mit der Übergangsvorschrift Nr. 2 zu Abs. 4 zu berücksichtigende Postdienstzeit. Danach werden Zeiten des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses bei der Deutschen Post, in denen der Angestellte nicht verpflichtet war, die geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen, so gewertet, als wenn der TV Ang-O gegolten hätte.

1. Revisionsrechtlich bedenkenfrei hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß das Arbeitsverhältnis zur Deutschen Post während der Zeit des Direktstudiums des Klägers fortbestanden hat.

a) Das Landesarbeitsgericht hat einen Beendigungstatbestand für dieses Arbeitsverhältnis, wie ihn die Vorschriften der §§ 31 ff.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des Gesetzbuchs der Arbeit der DDR vom 12. April 1961 (GBA) vorsehen (Aufhebungsvertrag, Kündigung und fristlose Entlassung), nicht festgestellt. Hieran ist das Revisionsgericht gebunden.

b) Ohne Rechtsfehler hat das Landesarbeitsgericht auch angenommen, daß das Arbeitsverhältnis nicht durch Abschluß des Förderungsvertrags beendet worden war.

aa) Die Auslegung von nichttypischen Verträgen und Willenserklärungen ist Sache der Tatsachengerichte und daher in der Revisionsinstanz grundsätzlich nicht nachprüfbar. Der Überprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt allein, ob bei der Auslegung solcher Verträge und Willenserklärungen die Rechtsvorschriften über die Auslegung (§§ 133, 157 BGB) richtig angewandt worden sind, ob dabei gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze verstoßen und der Tatsachenstoff vollständig verwertet wurde (ständige Rechtsprechung, BAGE 57, 1, 7 = AP Nr. 2 zu § 53 BAT, zu II 2 a der Gründe; zuletzt BAG Urteil vom 26. Mai 1992 - 9 AZR 27/91 - AP Nr. 63 zu § 74 HGB). Diesem eingeschränkten revisionsrechtlichen Prüfungsmaßstab hält die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts stand.

bb) In dem Förderungsvertrag, der vor Beginn des Direktstudiums des Klägers abgeschlossen wurde, war bestimmt, daß der Kläger für die Gesamtdauer seines Studiums von seiner Beschäftigungsstelle, dem Hauptpostamt H , zu betreuen sei. Durch die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen sollte nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts klargestellt werden, daß der Kläger von seiner Arbeitsleistung vollständig freigestellt war, um die Zeit der



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Nichtarbeit zur Qualifizierung zu nutzen. Diese Auslegung ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Auf die rechtliche Wertung des Landesarbeitsgerichts, der Förderungsvertrag sei ein Qualifizierungsvertrag i.S. von § 153 AGB-DDR, kommt es nicht an.

cc) Der Abschluß des Arbeitsvertrages am 4. April 1983 mit Wirkung zum 1. September 1984, dem Zeitpunkt der Beendigung des Direktstudiums des Klägers, war auch keine Neubegründung des vor dem Studium beendeten Arbeitsverhältnisses. Vielmehr war darin nur eine Änderung des fortbestehenden Arbeitsvertrages zu sehen, durch die die neue Tätigkeit des Klägers als Wirtschaftler in der Funktion als Vertreter des Abteilungsleiters am Bahnpostamt H bezeichnet werden sollte.

2. Nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TV Ang-O ist längerdauernder Sonderurlaub dann auf die Postdienstzeit anzurechnen, wenn für die Gewährung ein vom Arbeitgeber anerkanntes dienstliches Interesse bestanden hat. Dieses hat das Landesarbeitsgericht revisionsrechtlich bedenkenfrei bejaht.

a) Das dienstliche Interesse ist nicht aus heutiger Sicht zu beurteilen (vgl. Senatsurteil vom 30. März 1995 - 6 AZR 563/94 - AP Nr. 20 zu § 1 TVG Tarifverträge: DDR). Die Übergangsvorschrift Nr. 2 zu § 16 Abs. 4 TV Ang-O schreibt vor, Zeiten des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses bei der Deutschen Bundespost/Deutschen Post, in denen der Angestellte nicht verpflichtet war, die geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen, so zu werten, als wenn



der TV Ang-O gegolten hätte. Gegenstand der tarifrechtlichen Würdigung ist danach die vor dem 3. Oktober 1990 von den Parteien tatsächlich getroffene Regelung, und zwar auf der Grundlage des TV Ang-O. Maßgeblich ist somit, ob für einen bei angenommener Geltung des § 16 Abs. 4 TV Ang-O als Postdienstzeit in Betracht kommenden Sonderurlaub zum damaligen Zeitpunkt ein anerkanntes dienstliches Interesse bestanden hat. Dies war vorliegend der Fall.

b) Nach der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ergibt sich das besondere betriebliche Interesse der Deutschen Post daraus, daß die Freistellung des Klägers von der Arbeit zu einem Zweck erfolgte, der - aus damaliger Sicht - im objektiven Interesse der Beklagten lag, nämlich zur Ausbildung in der Fachrichtung Sozialistische Betriebswirtschaft/Ingenieurökonomie an einer eigenen Ingenieurschule der Deutschen Post, an der lediglich Beschäftigte der Deutschen Post studieren konnten, auf deren Bedürfnisse die Schule ausgerichtet war, und daß ohne ein betriebliches Interesse sich die weiteren Vereinbarungen in dem Förderungsvertrag nicht erklären ließen, wonach die Deutsche Post den Kläger materiell und ideell zu unterstützen hatte und dieser seinerseits sich zur zügigen Durchführung des Studiums und zur kontinuierlichen Berichterstattung gegenüber der Deutschen Post verpflichtete. Das betriebliche Interesse - so das Landesarbeitsgericht weiter - habe die Beklagte im Förderungsvertrag auch dadurch anerkannt, daß der Kläger nach Ziff. II 8. vom Leiter des Hauptpostamtes als Nachwuchskader bestätigt wurde. Dem stehe nicht entgegen, daß zum



- 11 -

Zeitpunkt des Abschlusses des Förderungsvertrages die konkrete Beförderungsposition für den Kläger noch nicht festgestanden habe. Diese vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Auslegung des Förderungsvertrages ist denkbar. Daß das Landesarbeitsgericht hieraus gefolgert hat, ein dienstliches Interesse i.S. von § 16 Abs. 4 TV Ang-O habe bestanden, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

c) Der Einwand der Beklagten, die Zeit des Direktstudiums sei nicht einem Sonderurlaub i.S. von § 16 Abs. 4 TV Ang-O gleichzustellen, weil hierzu die nach § 44 Abs. 3 TV Ang-O erforderliche Bewilligung des Sonderurlaubs durch die Direktion fehle, ist unbegründet. Nach der Übergangsvorschrift zu Abs. 4 des § 16 TV Ang-O kommt es nur darauf an, daß der Angestellte nicht verpflichtet war, die geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen und daß für die Gewährung der Arbeitsfreistellung ein vom Arbeitgeber anerkanntes dienstliches Interesse bestand. Beides war nach den im Förderungsvertrag getroffenen Vereinbarungen der Fall. Durch § 44 Abs. 3 TV Ang-O wird einem Organ der Beklagten eine Zuständigkeit verliehen, nicht aber einer Stelle der ehemaligen Deutschen Post, zu deren Gunsten diese Bestimmung nicht mehr wirken kann.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Peifer

Dr. Freitag

Dr. Armbrüster

Bruse

Augat



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)